

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies

vom 14. Januar 2016

Aufgrund §§ 70 Abs. 6, 32 LHG hat der Senat der HfJS am 13.01.2016 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den M.A. Studiengang Jüdische Studien (100%) beschlossen.

Art. 1

§ 17 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Master-Arbeit im Master-Studiengang Jüdische Studien (100%) wird in einem der Teilfächer Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes, Israel- und Nahoststudien, Hebräische und Jüdische Literatur, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kunst, Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik oder Hebräische Sprachwissenschaft verfasst.

Art. 2

Diese Änderung gilt ab 14.01.2016.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Januar 2016 erteilt.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies

vom 30. Juni 2010

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 30. Juni 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies beschlossen.

Der Rektor hat am 30. Juni 2010 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung nebst Anlagen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vom 30. Juni 2008 wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.

Artikel 2

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 30. Juni 2010 nachstehende Prüfungsordnung nebst Anlagen für den Master-Studiengang „Jüdische Studien“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juni 2010 erteilt.

Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies

vom 30. Juni 2010

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer¹ und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

¹ In der gesamten Prüfungsordnung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Jüdische Studien sind Religion, Geschichte, Kultur und Literaturen des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart, seiner religiösen und kulturellen Traditionen wie auch die Wechselbeziehungen mit der jeweiligen nicht-jüdischen Umwelt. Er repräsentiert somit das Fach in großer disziplinärer Breite und ermöglicht zugleich individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Teilbereichen oder Epochen der Jüdischen Studien.
Der stärker forschungsorientierte Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies hat die Erweiterung und vor allem Vertiefung der im grundständigen Bachelor-Studiengang Jüdische Studien erworbenen methodischen und fachlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum Ziel. Die Kenntnis des Hebräischen und weiterer jüdischer Sprachen bildet die Voraussetzung für jede tiefer gehende Beschäftigung mit den Erscheinungsformen des Judentums zu allen Epochen; daher ist ihr vertiefendes Studium Teil des Master-Studiengangs.
Der Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies legt besonderen Wert auf seinen ausgeprägten Forschungsbezug und verbindet zugleich traditionelle Kompetenzen der Jüdischen Studien mit Fertigkeiten in neuen Kultur- und Vermittlungstechniken. Die Studierenden sollen so gleichermaßen qualifiziert werden für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten auf der Basis kritischen Umgangs mit Informationen wie für selbständige Tätigkeiten in informationsorientierten und kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts " (abgekürzt M.A.).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist im Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies als Hauptfach die Master-Arbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang der Studienleistungen beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen im Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies als Hauptfach 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach an der Universität Heidelberg und 30 Leistungspunkte auf die Master-Arbeit.
- (3) Der Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies kann als Hauptfach mit

Master-Arbeit und einem Begleitfach oder als Begleitfach mit einem anderen Hauptfach studiert werden. Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang der Universität Heidelberg gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Diese Prüfungsordnung gilt für beide Varianten.

- (4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies als Hauptfach Voraussetzung:

- das Hebraicum im Umfang des Hebraicums der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg laut ihrer Ordnung für das Hebraicum und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem weiterführenden Hebräischkurs nach dem Hebraicum sowie
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.

Sofern das Hebraicum im Umfang des Hebraicums der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg laut ihrer Ordnung für das Hebraicum und/oder die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem weiterführenden Hebräischkurs nach dem Hebraicum nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Sprachnachweise im Rahmen des Wahlpflichtmoduls "Erweiterungsmodul Sach- und Sprachkompetenzen" im Laufe der ersten beiden Semester zu erwerben.

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Nachweis der vorausgesetzten Sprachkenntnisse gemäß Abs. 4 erfolgt in der Regel

- für das Hebraicum und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem weiterführenden Hebräischkurs nach dem Hebraicum durch das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg bzw. gleichwertige Hebräischkenntnisse durch Belege über universitäre Kurse bzw. Abschlüsse, ggf. auch durch schulische Zeugnisse;
- für Englisch und die weitere moderne Fremdsprache, jeweils:
 - Nachweis der Sprache als Muttersprache
 - Nachweis der Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse
 - Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse
 - Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
 - Pflichtunterricht von Klasse 5 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - Pflichtunterricht von Klasse 7 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahrs der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference).

- (6) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

§ 5 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Master-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- dem Erweiterungsmodul Sach- und Sprachkompetenzen,
 - den Intensivmodulen,
 - dem Segment der Freien Studienleistungen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule für jüdische Studien zu wählen sind,
 - und dem Projektmodul.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) beziehungsweise mit „erfolgreich teilgenommen“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von etwa 30 Stunden.
- (6) Als Note der Modulprüfung gilt in den Intensivmodulen die Note der Oberseminararbeit. Diese bildet die Modulendnote.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenzeugnis (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor und zwei weiteren Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Seine Stellvertretung sowie die zwei Hochschullehrer und den Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Senat auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Studierende wird vom Rektor bestellt, seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, können auf den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Jüdische Studien/ Jewish Studies an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser

Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit angerechnet werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nur in Ausnahmefällen angerechnet werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anrechnung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(3) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 und 3 berechnet.

(4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

(1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies als Hauptfach eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Master-Arbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 4 genannten Leistungspunkten, abzüglich der Leistungspunkte für die Master-Arbeit;
2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach an der Universität Heidelberg im Umfang von den in § 4 genannten Leistungspunkten.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies oder einem verwandten Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
 - (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies als Hauptfach besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches
 3. der Master-Arbeit
 4. einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie
 - Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2)
 - Master-Arbeit (Abs. 1 Nr. 3)
 - und mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 4)
 abgelegt werden.
- (4) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorge-

gebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Die Master-Arbeit wird in einem der Teilfächer Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes, Hebräische und Jüdische Literatur, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kunst, Jüdische Religionspädagogik und -didaktik oder Hebräische Sprachwissenschaft verfasst. Sie kann dabei fachspezifisch sein oder mehrere Teilfächer einschließen. In dem gewählten Teilfach muss mindestens eine Oberseminararbeit verfasst worden sein. Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Master-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Master-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Vorschlag des Prüflings mit Einverständnis mit dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Der Umfang der Master-Arbeit ist auf höchstens 150.000 Zeichen (incl. Fußnoten, aber ohne Leerzeichen, Anhänge [Editionen, Bilder, Karten u. ä.] und Bibliographie) festgelegt (dies entspricht bei durchschnittlich ca. 6 Zeichen pro Wort ca. 25.000 Worten und bei ca. 2.300 Zeichen pro Seite ca. 65 Seiten).
- (8) Die Master-Arbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.
- (9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Master-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung des Prüflings beizufügen, dass
 - er die Master-Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat;
 - die Master-Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - die Master-Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn:
 - alle in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 4 genannten Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind und
 - die Master-Arbeit benotet wurde.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern (§18 Abs. 3) vor einem Beisitzer (§ 7 Abs. 2) als Einzelprüfung abgenommen. Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung ist die vom Prüfling in der Master-Arbeit bearbeitete Thematik.
- (3) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung ist frühestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abzunehmen. Die Benotung der Master-Arbeit ist vor dem Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) beziehungsweise mit „erfolgreich teilgenommen“ bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 2 werden nur die Modulendnoten der Intensivmodule herangezogen und jeweils zu gleichen Teilen gewichtet. Die Noten des Erweiterungsmoduls Sach- und Sprachkompetenzen, des Segments der Freien Studienleistungen und des Projektmoduls werden nicht in die Berechnung der Studienfachnote einbezogen. Dabei werden die Modulendnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Studienfachnote im Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies als Hauptfach gemäß § 13 Abs. 3 berechnet sich wie folgt:
 - Die Noten der drei Oberseminararbeiten sind zu gleichen Teilen zu berechnen und bilden 3/6 der Studienfachnote.
 - Die Note der Master-Arbeit bildet 2/6 der Studienfachnote.
 - Die mündliche Master-Prüfung bildet 1/6 der Studienfachnote.

Als Studienfachnote im Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies als Begleitfach gilt die Modulendnote des Intensivmoduls.

- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus der Studienfachnote des Hauptfaches und des Begleitfaches im Verhältnis 5:1.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Master-Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 17 gilt entsprechend.

§ 22 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 2 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Anlage 1

Studienpläne mit Modulen und Lehrveranstaltungen des konsekutiven Master-Studiengangs Jüdische Studien/ Jewish Studies vom 30. Juni 2010.

Artikel 3 Übergangsregelung

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung M.A. Jüdische Studien/ Jewish Studies bereits im Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch zwei Jahre lang die Prüfungsordnung vom 25. Juni 2008 Anwendung finden.

Heidelberg, 30. Juni 2010

Prof. Dr. Johannes Heil
Rektor

Studienplan M.A. Jüdische Studien (Hauptfach)

Der folgende Studienplan umfasst die 100 Leistungspunkte (LP), die im Studiengang M.A. Jüdische Studien zu absolvieren sind. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen weitere 20 LP im Begleitfach an der Universität Heidelberg absolviert werden.

Eines der Intensivmodule muss fachintern absolviert werden.

Die drei Oberseminararbeiten müssen in mindestens zwei verschiedenen Teilfächern geschrieben werden.

Die Master-Arbeit ist in einem Teilfach zu verfassen, in dem bereits mindestens eine Oberseminararbeit geschrieben wurde.

Gültig ab: Wintersemester 2010/2011

Semester	Module	Pflicht- (PF) / Wahlpflichtmodul (WP)	Summe Kurs	Summe Modul
1.-4.	Erweiterungsmodul Sach- und Sprachkompetenzen <i>Mindestens 1 Spk aus nachfolgendem Katalog: bibl. Hebräisch, rabb. Hebräisch, mittelalterliches Hebräisch, modernes Hebräisch, Aramäisch, Jiddisch. Studierende ohne Hebraicum und/oder ohne weiterführenden Sprachkurs nach dem Hebraicum müssen durch 2-3 Spk die fehlenden Sprachnachweise erwerben.</i>	WP		12
	Sprachkurs/ Übung		3	
	Sprachkurs/ Übung		3	
	Sprachkurs/ Übung		3	
	Sprachkurs/ Übung		3	
1.-4.	Intensivmodul Kultur und Literatur <i>Modulendnote: Note der Oberseminararbeit</i>	WP		13
	Oberseminar		5	
	Oberseminararbeit		5	
	Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung		3	
1.-4.	Intensivmodul Jüdische Lebenswelten <i>Modulendnote: Note der Oberseminararbeit</i>	WP		13
	Oberseminar		5	
	Oberseminararbeit		5	
	Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung		3	
1.-4.	Intensivmodul Religion und Philosophie <i>Modulendnote: Note der Oberseminararbeit</i>	WP		13
	Oberseminar		5	
	Oberseminararbeit		5	
	Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung		3	
1.-4.	Freie Studienleistungen <i>zu wählen aus dem Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien, z. B.: 2 Oberseminare (ohne Hausarbeit) und 1 VL/Ü 1 Oberseminar (ohne Hausarbeit) und 2 Hauptseminare (ohne Hausarbeit) 3 VL/Ü und 1 Hauptseminar (ohne Hausarbeit)</i>	WP		13
3.-4.	Projektmodul <i>Projektarbeit, Tutorentätigkeit oder Praktikum, Forschungskolloquium</i>	WP		6
4.	Master-Arbeit <i>Modulendnote: Note der Master-Arbeit und der mündlichen Präsentation der Master-Arbeit</i>	WP		30
	Summe gemäß der Prüfungsordnung			100

Studienplan M.A. Jüdische Studien (Begleitfach)

Der folgende Studienplan umfasst die 20 Leistungspunkte (LP), die im Begleitfach Jüdische Studien zu absolvieren sind. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen zudem 100 LP im Hauptfach an der Universität Heidelberg absolviert werden.

Gültig ab: Wintersemester 2010/2011

Semester	Module	Pflicht- (PF) / Wahlpflichtmodul (WP)	Summe Kurs	Summe Modul
1.-4.	Erweiterungsmodul <i>Grundwissenschaften</i>	WP		7
	Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung		3	
	Hauptseminar		4	
1.-4.	Intensivmodul zu wählen aus <i>Kultur und Literatur, Jüdische Lebenswelten</i> und <i>Religion und Philosophie</i> . <i>Modulendnote: Note der Oberseminararbeit</i>	WP		13
	Oberseminar		5	
	Oberseminararbeit		5	
	Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung		3	
	Summe gemäß der Prüfungsordnung			20